

# **Satzung**

## **der Stadt Bad Dürkheim**

### **nach § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg für Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Dürkheim am 18.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Warensortiment**

- 1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Stadt folgende Waren angeboten werden:
  - Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG
  - Sport- und Badegegenstände
  - Devotionalien sowie
  - Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind
  
- 2) Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

#### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die in § 1 festgelegten Waren dürfen in der Kernstadt von Bad Dürkheim, mit Ausnahme des Gewerbegebietes (Schwenninger Straße, Carl-Friedrich-Benz-Straße, Robert-Bosch-Straße, Dieselstraße, Carl-Zeiss-Straße, Siemensstraße, Seestraße) im Geltungsbereich dieser Satzung an allen Sonntagen in der Zeit vom 2. Sonntag im März bis einschließlich 4. Sonntag im Oktober, am 1. und 2. Adventssonntag und an den Feiertagen Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der deutschen Einheit in der Zeit von 11:00 bis 19:00 Uhr verkauft werden. Dies gilt nicht für den Karfreitag und Fronleichnam.

#### **§ 3 Schutz der Arbeitnehmer**

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen und beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 LadÖG).

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
  
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, 18. März 2010

gez. Walter Klumpp  
Bürgermeister

## **Heilungsregelung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Dürkheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.